



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 7/20

Luxemburg, den 28. Januar 2020

Urteil in der Rechtssache C-122/18
Kommission / Italien

Italien hätte sicherstellen müssen, dass öffentliche Stellen im Geschäftsverkehr mit Privatunternehmen Zahlungsfristen einhalten, die 30 oder 60 Tage nicht überschreiten

Im Urteil Kommission/Italien (Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug) (C-122/18) vom 28. Januar 2020 hat der Gerichtshof in der Besetzung als Große Kammer festgestellt, dass **Italien** dadurch gegen die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von **Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**¹ verstoßen hat, dass dieser Mitgliedstaat **nicht sichergestellt hat, dass seine öffentlichen Stellen im Rahmen von Geschäftsvorgängen, bei denen sie Schuldner sind, die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie festgelegten Zahlungsfristen von höchstens 30 oder 60 Kalendertagen tatsächlich einhalten.**

Nachdem mehrere italienische Wirtschaftsteilnehmer und Wirtschaftsverbände bei der Kommission Beschwerden über die zu langen Fristen, in denen italienische öffentliche Stellen systematisch ihre Rechnungen im Geschäftsverkehr mit privaten Wirtschaftsteilnehmern bezahlen, eingelegt hatten, hat die Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Italien erhoben.

Italien hat in der Klagebeantwortung geltend gemacht, die Richtlinie 2011/7 verpflichte die Mitgliedstaaten nur, in ihren Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und in Verträgen über Geschäftsvorgänge, bei denen der Schuldner eine ihrer öffentlichen Stellen sei, Art. 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie entsprechende maximale Zahlungsfristen sicherzustellen und bei Nichteinhaltung dieser Fristen den Anspruch der Gläubiger auf Verzugszinsen und auf Entschädigung für die Beitreibungskosten vorzusehen. Dagegen verlangten diese Bestimmungen von den Mitgliedstaaten nicht sicherzustellen, dass ihre öffentlichen Stellen diese Fristen unter allen Umständen tatsächlich einhielten.

Der Gerichtshof hat zunächst dieses Vorbringen mit der Feststellung zurückgewiesen, dass Art. 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/7 den Mitgliedstaaten auch vorschreibt, sicherzustellen, dass ihre öffentlichen Stellen die darin vorgesehenen Zahlungsfristen tatsächlich einhalten. Aufgrund der großen Zahl der **Geschäftsvorgänge, bei denen öffentliche Stellen Schuldner von Unternehmen sind**, und der Kosten und Schwierigkeiten, die bei Unternehmen durch **Zahlungsverzug öffentlicher Stellen** entstehen, wollte der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen weiter gehende Pflichten auferlegen.

Sodann hat der Gerichtshof das Vorbringen Italiens zurückgewiesen, dass öffentliche Stellen dann, wenn sie im Geschäftsverkehr außerhalb ihrer hoheitlichen Befugnisse *de iure privatorum* handelten, keine Haftung des Mitgliedstaats, dem sie angehörten, begründen könnten. Eine solche Auslegung würde nämlich darauf hinauslaufen, der Richtlinie 2011/7 die praktische Wirksamkeit zu nehmen, und zwar insbesondere ihrem Art. 4 Abs. 3 und 4, der **die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle ist, die darin vorgesehenen Zahlungsfristen tatsächlich eingehalten werden.**

¹Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).

Abschließend hat der Gerichtshof betont, dass der Umstand – unterstellt er sei erwiesen –, dass sich die Situation beim Zahlungsverzug öffentlicher Stellen bei den von der Richtlinie 2011/7 erfassten Geschäftsvorgängen in den letzten Jahren verbessert, den Gerichtshof nicht an der Feststellung hindert, dass Italien gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung nämlich anhand **der Lage** zu beurteilen, **in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde, hier also am 16. April 2017.**

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255